

Für den Abschluss von Verträgen mit Kapital- oder Personengesellschaften gelten die Ausschlussgründe entsprechend. Ausgeschlossen ist ein Vertragsabschluss bereits bei einer Beteiligung eines Mitglieds des Landtags an einer Kapital- oder Personengesellschaft am Stimmrecht mit mehr als 25 Prozent.

VI. Zweifelsfragen

In Zweifelsfragen, die bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 entstehen, entscheidet das Präsidium des Hessischen Landtags.“

Die Änderung ist am 26. Oktober 2022 in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 31. Oktober 2022

Die Präsidentin des Hessischen Landtages

Z 1

StAnz. 47/2022 S. 1274

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

896

Berichtspflicht der Dienststellen

1. Berichtspflicht für besondere Vorkommnisse

Über alle besonderen Vorkommnisse, die voraussichtlich ein überregionales Interesse der Öffentlichkeit erregen, insbesondere Anlass zu Erörterungen im Landtag, der überregionalen Presse oder im Fernsehen, Hörfunk und Internet geben könnten, ist dem zuständigen Ministerium unverzüglich zu berichten.

2. Zuständige Dienststelle

Berichtspflichtig ist die zuständige Dienststelle. Unzuständige Dienststellen, die Kenntnis von solchen Vorkommnissen erhalten, haben die zuständige Dienststelle unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Inhalt des Berichts

Der Bericht soll in einer Kurzdarstellung den Sachverhalt wiedergeben. Er soll insbesondere erkennen lassen, was, wann, wo und wie geschehen oder zu erwarten ist, welche Stellen bereits unterrichtet sind und worin die besondere Bedeutung des Vorkommnisses gesehen wird.

4. Berichtsweg während der Dienststunden

Während der üblichen Dienststunden ist grundsätzlich auf dem Dienstweg, ausnahmsweise – wenn eine unvertretbare zeitliche Verzögerung eintreten würde – unmittelbar an das zuständige Ministerium zu berichten; in diesen Fällen ist die Unterrichtung der Dienststellen, an die bei Einhaltung des Dienstweges zu berichten wäre, unverzüglich nachzuholen.

Der Bericht ist telefonisch oder auf elektronischem Übertragungsweg (zum Beispiel per E-Mail) zu erstatten. Berichte, die telefonisch erstattet werden, sind unverzüglich in Textform nachzureichen.

Geht ein derartiger Bericht in einer Mittelbehörde ein, so prüft sie, ob mehrere Ministerien beteiligt sind (zum Beispiel bei geteilter Dienst- und Fachaufsicht) und unterrichtet gegebenenfalls alle beteiligten Ministerien.

Wird der Bericht in besonderen Eilfällen unmittelbar an das zuständige Ministerium gerichtet, so obliegt die Prüfung, ob auch andere Ministerien beteiligt sind, der berichtenden Dienststelle. Gegebenenfalls hat sie alle beteiligten Ministerien zu unterrichten.

5. Berichtsweg außerhalb der Dienststunden

Außerhalb der üblichen Dienststunden ist der Bericht dem Lagezentrum der Hessischen Landesregierung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zur sofortigen Weitergabe an die im Einzelnen bezeichneten Ministerien zuzuleiten. Das Lagezentrum leitet den Bericht unverzüglich an die Person des jeweiligen Ministeriums weiter, die dem Lagezentrum

hierfür benannt worden ist. Die berichtende Dienststelle holt die Unterrichtung der Dienststellen, an die bei Einhaltung des Dienstweges zu berichten wäre, nach, sobald diese Stellen wieder besetzt sind.

6. Andere Berichts- und Beteiligungspflichten

Sonstige Vorschriften über Berichtspflichten an übergeordnete Dienststellen oder über die Unterrichtung und Beteiligung anderer Dienststellen bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe in Kraft.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den Fachministerien.

Wiesbaden, den 21. Oktober 2022

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
Z 1-03d10.02-22/001
– Gült.-Verz. 300 –

StAnz. 47/2022 S. 1276

897

Beflaggung öffentlicher Gebäude

Aufgrund von § 1 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 106) wird Folgendes bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Vorschriften gelten für die Beflaggung der Dienstgebäude aller Behörden und Dienststellen des Landes. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, wird empfohlen, ihre Dienstgebäude entsprechend zu beflaggen.

2. Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage

Ohne besondere Anordnung ist an folgenden Tagen zu beflaggen:

- Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar)
- Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt (11. März)
- Tag der Arbeit (1. Mai)
- Europatag (9. Mai)

- e) Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai)
- f) Jahrestag des 17. Juni 1953
- g) Bundesgedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung (20. Juni)
- h) Jahrestag des 20. Juli 1944
- i) Hessischer Gedenktag für die Opfer von Flucht, Vertreibung und Deportation und Tag der Heimat in Hessen (dritter Sonntag im September)
- j) Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)
- k) Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent)
- l) Jahrestag des Inkrafttretens der Verfassung des Landes Hessen (1. Dezember)

m) Tag allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen)

Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus, am Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt und am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen.

3. Durchführung der Beflaggung

Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, wird außer den in § 2 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude genannten Flaggen auch die Europaflagge gesetzt.

Die Flaggen werden (mit Blick auf das Gebäude) links beginnend in folgender Reihenfolge gesetzt: Europaflagge, Bundesflagge, Landesdienstflagge/Landesflagge.

Die Beflaggung von Gebäuden und Gebäudeteilen kann unterbleiben, soweit es sich handelt:

- a) um Nebengebäude von untergeordneter Bedeutung.
- b) um Gebäude und Gebäudeteile, die zur Beflaggung nicht geeignet sind oder überwiegend dem Privatgebrauch dienen, auch wenn sie zur Erledigung von Dienstgeschäften mitbenutzt werden.

Soweit Flaggen nicht auf halbmast gesetzt werden können, sind sie mit einem Trauerflor zu versehen.

4. Dauer der Beflaggung

Die Beflaggung beginnt jeweils um 7:00 Uhr und endet bei Einbruch der Dunkelheit. Erstreckt sich die Beflaggung über mehrere Tage, ist eine Beflaggung auch nachts zulässig.

5. Beflaggung aus besonderen Anlässen

Beflaggungsanordnungen aus sonstigen besonderen Anlässen gebe ich wegen der Eilbedürftigkeit unmittelbar den obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, den Regierungspräsidien, den Landkreisen und den kreisfreien Städten durch elektronische Post bekannt.

Ist eine Beflaggung nach Dienstschluss oder an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zu veranlassen, wird diese durch das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport der Ministerin/dem Minister oder der Staatssekretärin/dem Staatssekretär des Innenressorts mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt.

Nach erfolgter Zustimmung leitet das Lagezentrum die Anordnung unverzüglich durch elektronische Post an die Person der zu unterrichtenden Dienststellen weiter, die dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport hierfür benannt worden ist.

Ich bitte die Beflaggungsanordnung unverzüglich wie folgt weiterzugeben:

Die obersten Landesbehörden benachrichtigen die unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, die nicht durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen verwaltet werden sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihres Geschäftsbereichs. Die unmittelbar nachgeordneten Behörden benachrichtigen wiederum ihren nachgeordneten Bereich usw., falls diese nicht durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen verwaltet werden.

Die Landkreise benachrichtigen die kreisangehörigen Gemeinden.

6. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. November 2022

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
Z 1-03d34.01-01-22/003
– Gült.-Verz. 172 –

StAnz. 47/2022 S. 1276

898

Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto (LAK)

Bezug: Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto vom 1. Dezember 2017 (StAnz. S. 1495)

I. Geltungsbereich

1. Die Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) gelten für die hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten des Landes. Ausgenommen hiervon sind die Beamtinnen und Beamten auf Zeit, Beamtinnen und Beamten auf Widerruf sowie die Beamtinnen und Beamten, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.
2. Für die Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Lehrverpflichtung im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums gelten gesonderte, vom Hessischen Kultusministerium erlassene Regelungen.
3. Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach §§ 72 und 73 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) gelten zusätzlich gesonderte, vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst erlassene Regelungen.

II. Geltungsbereich des LAK

1. Das LAK wird für die Beamtinnen und Beamten geführt, für die nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung (HAZVO) in der Fassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758, 760), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), eine durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit von 41 Stunden gilt.
2. Beamtinnen und Beamte mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche, die ihre Arbeitszeit nach Antrag um eine Stunde pro Woche erhöhen, können ebenfalls das LAK nutzen. Diese eine Stunde wird dann auf dem LAK gutgeschrieben.
3. Die Regelungen gelten für Teilzeitbeschäftigte entsprechend.

III. Aufbau des LAK

1. Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 41 Stunden wird ab dem 1. August 2017 eine Arbeitsstunde pro Woche auf dem LAK gutgeschrieben. Dies ergibt bei Vollzeitbeschäftigten pro Jahr je nach Anzahl der Kalenderwochen eine Gutschrift von 52 Stunden bzw. 53 Stunden. Ausgenommen hiervon sind Zeiten ohne Fortzahlung der Besoldung. Hierzu gehören insbesondere Zeiten der Beurlaubung nach §§ 64 und 65 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG), § 15 der Hessischen Urlaubsverordnung (HUrlVO) sowie Elternzeit nach § 7 der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (HMusSchEltZVO). Weiterhin sind Zeiten ausgenommen, in denen insbesondere aufgrund einer Zuweisung, Abordnung oder aus anderen Gründen die hauptamtliche Tätigkeit an Dienststellen außerhalb des Geltungsbereichs des HBG wahrgenommen wird und dort die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit weniger als 41 Stunden beträgt. Eine Zeitgutschrift erfolgt in diesen Fällen letztmalig für die Woche, in der die persönliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vollständig nach der HAZVO erbracht wurde.
2. Bei Teilzeitbeschäftigten findet eine anteilmäßige Anrechnung entsprechend ihrer bewilligten wöchentlichen Arbeitszeit statt.
3. Bei Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden, die auf Antrag freiwillig eine Stunde pro Woche zusätzlich erbringen, erfolgt die Gutschrift ab der Kalenderwoche, die auf die Antragstellung folgt bzw. mit der ersten vollständigen Kalenderwoche ab dem beantragten Zeitpunkt. Dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte mit Schwerbehinderung. Teilzeitbeschäftigte können ihre Arbeitszeit anteilig erhöhen und entsprechend ansparen.
4. Weitere Überstunden, Mehrarbeitsstunden und Urlaub können nicht als Zeitguthaben auf das LAK übernommen werden. Eine Verrechnung zwischen dem LAK und anderen Arbeitszeit- oder Urlaubskonten ist ausgeschlossen.
5. Bei auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten findet ab Beginn der siebten Krankheitswoche, das heißt ab dem 43. aufeinanderfolgenden Krankheitstag keine Zeitgutschrift mehr statt. Das Gleiche